



**Satzungs- und Verordnungsblatt**  
der Stadt Memmingen SVBI  
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen

**Nr. 36**

**Memmingen, 27. November 1998**

**40. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
20.11.1998	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Regierung von Schwaben vom 20. November 1998 zum Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1	<a href="#">178</a>

---

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Allgemeinverfügung der Regierung von Schwaben vom 20. November 1998**  
**zum Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder**  
**vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1**

REGIERUNG VON SCHWABEN  
Geschäftszeichen: 600-2512.32/488

An alle  
Rinderhalter im Regierungsbezirk Schwaben

und alle Mastrinderhalter in den Landkreisen  
Aichach-Friedberg  
Augsburg  
Dillingen a.d. Donau  
Donau-Ries  
Günzburg  
Neu-Ulm  
Ostallgäu  
Unterallgäu

Bearbeiter: Herr Bauer  
Telefon: (0821) 327-2649  
Telefax: (0821) 327-2670

Augsburg, den 20. November 1998

**Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) vom 25. November 1997 (BGBl I S. 2758)**

Anlage:  
1 Formblatt "BHV1-Impfnachweis"

Die Regierung von Schwaben erläßt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Halter von Rindern werden gemäß § 17 Abs.1 Nr. 4 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Tierseuchengesetz verpflichtet, über angeordnete Impfungen nach § 2 Abs. 3 der BHV1-Verordnung folgende Aufzeichnungen zu erstellen:

Der Besitzer hat zusammen mit dem Impftierarzt unverzüglich über jede Impfung Aufzeichnungen nach dem Muster der Anlage (Impfnachweis) in vierfacher Ausfertigung zu führen. Das Original verbleibt beim Tierbesitzer, der die Impfnachweise chronologisch ablegt und für fünf Jahre aufbewahrt. Zwei Durchschriften des Impfnachweises übermittelt der Impftierarzt unverzüglich dem zuständigen Veterinäramt, das eine Durchschrift an den Tiergesundheitsdienst Bayern e.V. (TGD) weiterleitet. Eine Durchschrift ist für den Impftierarzt bestimmt (Hinweis: Die Impfnachweise können über den TGD, Senator-Gerauer-Str. 23, 85586 Poing, bezogen werden).

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.
3. Für die Nr. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

#### **Gründe:**

- I. Bei der BHV1-Infektion handelt es sich um eine Virusinfektion der Rinder, die sich in unterschiedlichen Organen manifestieren kann. Eine Besonderheit dieser Infektion liegt darin, daß ein infiziertes Tier lebenslang Virusträger bleibt und dadurch eine permanente Infektionsquelle darstellt. Aus Gründen der Tiergesundheit sowie des Tierseuchenschutzes, aber besonders wegen der handelspolitischen Relevanz wurde die infektiöse Bovine Rhinotracheitis (IBR), eine der Manifestationsformen der BHV1-Infektion, in Bayern seit 1986 in einem freiwilligen Verfahren bekämpft. Seit Dezember 1997 richtet sich die Bekämpfung der BHV1 in Deutschland nach einer einheitlichen Verordnung (staatliches Verfahren). Zur Erleichterung des Handels mit bayerischen Rindern wird für Bayern eine rasche Anerkennung des Sanierungsverfahrens nach Art. 9 und folgend die Anerkennung als BHV1-freie Region gemäß Art. 10 der Richtlinie 64/432/EWG angestrebt.

Ein Fortschritt in den Beständen, die sich im Sanierungsverfahren befinden und für die kontrollierten Impfbestände ist nur dann zu erreichen, wenn diese neben der raschen Abgabe von Reagenten auch vor Erlangen des BHV1-freien Status ausschließlich Rinder aus BHV1-freien Beständen bzw. BHV1-freie Rinder einstellen (siehe auch Anlage 1 Abschnitt I Nr. 2 und Abschnitt II Nrn. 4 und 5 der BHV1-Verordnung).

- II. Die Regierung von Schwaben ist zum Erlaß dieser Allgemeinverfügung zuständig (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 der zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts - 2. VV-TierSR-, zuletzt geändert durch Zwölfte Verordnung vom 27.03.1996 - GVBl S. 142, BayRS 7831-1-2-A).

Für den Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) vom 25. November 1997 (BGBl I S. 2758) hat das Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit mit AMS vom 01.10.1998, Az.: VII 8/8766/14/98, Vollzugshinweise erlassen und dabei den jeweiligen Regierungen aufgegeben, durch Erlaß einer Allgemeinverfügung die Tierbesitzer zu den in Ziffer 1 des vorstehenden Bescheidtenors enthaltenen Maßnahmen zu verpflichten.

Weitere Anordnungen und Verfügungen erlassen die Kreisverwaltungsbehörden.

Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 -2 dieser Allgemeinverfügung wurde im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet. Es entspricht dem öffentlichen Interesse, der Ausbreitung von Tierseuchen durch die Festlegung von Impfpflichten und die Dokumentation hierüber durch die Verpflichtung zur Erstellung entsprechender Aufzeichnungen entgegenzuwirken. Vorstehende Allgemeinverfügung kann ihren Zweck jedoch nur dann erfüllen wenn diese sofort zu beachten ist. Demgegenüber werden die Halter von Rindern durch die Aufzeichnungspflicht nicht übermäßig belastet, zumal ansonsten ein ordnungsgemäßer Vollzug nicht gewährleistet ist. Bei einer Abwägung des Interesses der Rinderhalter an einer aufschiebenden Wirkung eines möglichen Widerspruchs mit dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen wirksamen Seuchenbekämpfung überwiegt das öffentliche Interesse.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-A), geändert durch Gesetz vom 26.07.1995 (GVBl S. 396, BayRS 7831-1-A).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eine Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Schwaben, Postfach, 86145 Augsburg (Fronhof 10, 86152 Augsburg) einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg (Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß die Klägerin bzw. den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift (Ablichtung) beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften (Ablichtungen) für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Im Auftrag  
Roos  
Oberregierungsrat

SVBI 1998 S. 178

Anlage zum Bescheid der Regierung von Schwaben vom 20. November 1998, Nr.: 600-2512.32/488

Anlage 1 Muster für Impfnachweis

BHV1 - Impfnachweis			
Tierhalter:	.....		
Adresse:	.....		
Balis-Nr.:	.....		
Betriebsangaben:	<input type="checkbox"/> HB	<input type="checkbox"/> MLP	<input type="checkbox"/> Landesrecht
	<input type="checkbox"/> Milchviehbetrieb	<input type="checkbox"/> gemischter Betrieb	<input type="checkbox"/> Mastbetrieb
			<input type="checkbox"/> Aufzuchtbetrieb
			<input type="checkbox"/> Mutterkuhhaltung

Anlässlich der 1. Einzelproben - Entnahme am .....	wurden untersucht: .....
	Rinder .....
	davon BHV1-positiv: .....
	Rinder .....
	BHV1-grenzbereichswertig: .....
	Rinder .....
	derzeit vorhandene Reagenten: .....
	Rinder .....
Die letzte BHV1-Untersuchung erfolgte am:	bei: .....
Am .....	Rindern .....
wurden folgende Zuchtrinder mit dem Impfstoff .....	geimpft:

Lfd. Nr.	K = Kuh B = Bulle JR = Jungrind	Alter	Ohrmarken-Nr:	lfd. Nr.	K = Kuh B = Bulle JR = Jungrind	Alter	Ohrmarken-Nr:
1				1			
2				2			
3				3			
4				4			
5				5			
6				6			
7				7			
8				8			
9				9			
0				0			

Am .....	wurden .....	Mastrinder mit dem Impfstoff .....	geimpft,
darunter .....	Stiere (>6 Mo)	.....Färsen (>6 Mo)	..... Fresser
.....	Stierkälber	.....weibl. Kälber	..... Sonstige.

Die nächste BHV1-Impfung ist fällig am .....	
Die Reagenten des Bestandes sind mindestens dreimal gegen BHV 1 geimpft worden	
(Grundimmunisierung und eine weitere Impfung im Abstand von 6 Monaten) und die geimpften Rinder sind regelmäßig nach den Angaben des Impfstoffhersteller nachgeimpft worden. *)	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
*) Zutreffendes ankreuzen	.....
	(Stempel und Unterschrift des Tierarztes)